

37. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	19.04.2006	Nr.	13
--------------	---------------------------	------------	-----	----

Inhaltsangabe

- 37. Öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom S. 113 10.04.2006 des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86 – 88, 53721 Siegburg, im Flurbereinigungsverfahren Lessenich / Alfter
- 38. Bekanntmachung des Wasserverbandes Dickopsbach betr. Verbandschau am S. 116 04.05.2006

Notieren Sie sich jetzt schon wichtige Termine:

29. April 2006, 11.00 Uhr: Eröffnung der Spargelsaison 2006, Peter-Fryns-Platz, Bornheim

11. Juni 2006: Stadtfest zum Jubiläum „25 Jahre Stadt Bornheim“

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

37. **Öffentliche Bekanntmachung**

Die vorzeitige Ausführungsanordnung vom 10.04.2006 des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86 – 88, 53721 Siegburg, im Flurberreinigungsverfahren Lesse-
nich/Alfter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt für Agrarordnung Siegburg
Flurbereinigung Lessenich/ Alfter
Az.: - 17 98 3 -

53721 Siegburg, den 10.04.2006
Frankfurter Str. 86 - 88
Tel. - Nr. 02241/ 308 - 0
Fax - Nr. 02241/ 308 - 400

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Lessenich/ Alfter wird hiermit gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Mit Wirkung vom **30.04.2006** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 6 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 6 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Verhältnisse in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die neue Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte für den Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 6 bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 10.12.2001 und den Ergänzungsanordnungen vom 24.01.2002, 10.02.2004, 01.03.2005 sowie durch ergänzende Regelungen.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG in rechtlicher Hinsicht auf den **30.04.2006** zurück.
5. Die in dem seinerzeit öffentlich bekannt gemachten Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Lessenich/Alfter vom 31.08.1998 aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen bezüglich Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke sowie wesentlicher Veränderungen der Grundstücke bzw. auf den Grundstücken gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter fort.

Der Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Lessenich/ Alfter wurde seinerzeit in der Gemeinde Alfter und den Städten Bornheim und Bonn öffentlich bekannt gemacht.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 bis 6 gemäß § 60 Abs. 2 der Spruchstelle für Flurbereinigung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt. Aus einem längeren

Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und damit des Eintritts in den neuen Rechtszustand würden erhebliche Nachteile erwachsen, da die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsgrundstücke verfügen können. Da nur wenige Widersprüche von Beteiligten verblieben sind, ist die Hinnahme dieser Nachteile der weitaus überwiegenden Mehrheit der Beteiligten, die ihre Abfindungen anerkannt haben, nicht zumutbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch zulässig gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Siegburg
Frankfurter Str. 86 - 88, 53721 Siegburg

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet Seite www.afao-siegburg.nrw.de unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 6 würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

L.S.

gez. Fehres

38.

Bekanntmachung

Nach der Satzung des Wasserverbandes Dickopsbach in Verbindung mit § 44 des Wasserverbandsgesetzes sind die vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke mindestens alle drei Jahre durch Schaubeauftragte zu prüfen.

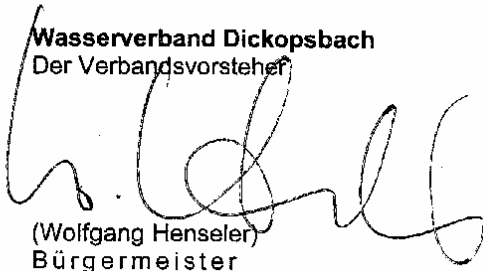
Die nächste Verbandsschau findet statt am

Donnerstag, den 4. Mai 2006

Die Teilnehmer treffen sich um **9.30 Uhr** am Entenfang in Wesseling Keldenich (Parkplatz am Sportplatz Rodenkirchener Straße).

Bornheim, den 11.04.2006

Wasserverband Dickopsbach
Der Verbandsvorsteher



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister